

REGLEMENT

über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St. Gallen

vom 23. Februar 2004

Der Universitätsrat der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 31 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988 und auf Art. 52 Abs. 3 sowie Art. 54 des Universitätsstatuts vom 3. November 1997

als Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1. Dieser Erlass regelt die Zulassung von Geltungsbereich
- a) ausländischen Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem voll anerkannten Maturitätszeugnis (Reifezeugnis) oder einem gleichwertigen Ausweis für das Studium auf der Bachelor- und Master-Stufe;
 - b) Studienbewerber und -bewerberinnen mit einem teilweise anerkannten Maturitätszeugnis (Reifezeugnis) oder einem gleichwertigen Ausweis für das Studium auf der Bachelor-Stufe.
- Nicht geregelt wird die inhaltliche Anerkennung von Reifezeugnissen und an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- Art. 2. Studienbewerber und -bewerberinnen nach Art. 1 lit. a, die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme ihren Wohnsitz im Ausland haben, durchlaufen ein besonderes Zulassungsverfahren. Zulassung mit voll anerkanntem Reifezeugnis
a) Grundsatz
- Art. 3. Vom besonderen Zulassungsverfahren sind befreit: b) Ausnahmen
- a) wer über ein schweizerisches Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt;
 - b) wer über eine Aufenthaltsbewilligung Typus C (Niederlassung) verfügt;
 - c) wer Bürger oder Bürgerin des Fürstentums Liechtenstein ist und Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat;
 - d) wer über ein liechtensteinisches Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.
- Der Universitätsrat kann weitere Ausnahmefälle bezeichnen.

Art. 4. Studienbewerber/innen nach Art. 1 lit. b müssen die von den schweizerischen Universitäten gemeinsam durchgeführte Aufnahmeprüfung für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis (Freiburger Prüfung) bestehen.

Zulassung mit teilweise anerkanntem Reifezeugnis

II. Besonderes Zulassungsverfahren

Art. 5. Die Studienbewerber/innen gemäss Art. 1 lit. a) haben einen Studierfähigkeitstest abzulegen.

Studierfähigkeitstest

a) Grundsatz

b) anerkannte Typen

Art. 6. Als Studierfähigkeitstests gelten:

- a) international anerkannte standardisierte Tests für die Zulassung zu einem Studium;
- b) die Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen der Universität St. Gallen.

Der Senatsausschuss bezeichnet die Tests gemäss lit. a.

Art. 7. Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer nicht-deutschen Muttersprache haben zudem für die Zulassung zum Assessmentjahr, zur Bachelor-Ausbildung oder zu einem deutschsprachigen Master-Programm den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen.

Nachweis genügender Deutschkenntnisse

Der Nachweis kann erbracht werden mit:

- a) einem in deutscher Sprache erworbenen Reifezeugnis;
- b) der Zentralen Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Institutes, nur für eine Zulassung zum Assessmentjahr und zur Bachelor-Ausbildung;
- c) der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
- d) einer anderen vom Senatsausschuss als gleichwertig eingestuft Prüfung in Deutsch als Fremdsprache.

Der Senatsausschuss kann an anderen Hochschulen und in deutscher Sprache abgelegte Prüfungs- und Studienleistungen als Nachweis anerkennen.

Der Nachweis muss bis Studienbeginn vorliegen.

Art. 8. Der Entscheid über die Zulassung erfolgt aufgrund des in dem gewählten Studierfähigkeitstest erzielten Ergebnisses und - für Studienbewerber und -bewerberinnen nicht-deutscher Muttersprache - aufgrund des erbrachten Nachweises genügender Deutschkenntnisse.

Entscheid

a) Grundsatz

Für die einzelnen Studienstufen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung, Master-Stufe) können unterschiedliche zu erreichende Punktzahlen festgelegt werden.

Die für ein Master-Programm verantwortlichen Dozierenden können für die Zulassung zum betreffenden Programm eine höhere Punktzahl festlegen.

Art. 9. Die in den Tests gemäss Art. 6 lit. a erzielten Resultate sind auf die Skala der Zulassungsprüfung gemäss Art. 6 lit. b zu übertragen.

b) Übertragung der Testwerte

Art. 10. Über die Zulassung zum Studium mit Beginn des folgenden Wintersemester wird bis spätestens Mitte August entschieden.

c) Zeitpunkt
c1) Normales Verfahren

Art.11. Besonders begabten Bewerberinnen und Bewerbern, die in die Bachelor-Ausbildung eintreten oder ein Master-Programm absolvieren möchten, kann die definitive Studienzulassung für das folgende Wintersemester bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilt werden.

c2) Frühzulassung

Art.11^{bis}. aufgehoben¹.

Studierende aus strategischen Schwerpunktregionen

III. Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen

1. Struktur der Prüfung

Art. 12. Die Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen nach Art. 6 lit.b besteht aus einem Test, welcher grundlegende kognitive Fähigkeiten misst, und einem Interview.

Zusammensetzung

Art. 13. Der Test dauert zwischen drei und vier Stunden.
An Studienbewerber und -bewerberinnen, die nicht-deutscher Muttersprache sind und die Reifeprüfung nicht in deutscher Sprache abgelegt haben, können tiefere Anforderungen gestellt werden.

Test
a) Grundsatz

Art. 14. Aufgrund des Testergebnisses wird entschieden, wer
a) definitiv zum Studium zugelassen wird;
b) definitiv nicht zum Studium zugelassen wird;
c) zum Interview zugelassen wird.

b) Ergebnis

Von Bewerberinnen und Bewerbern nicht-deutscher Muttersprache ist zudem der Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen.

Art. 15. Zum Interview werden jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren Testergebnis knapp über oder unter der geforderten Punktzahl liegt. Die Anzahl der geführten Interviews beträgt 20 bis 30 Prozent der für ausländische Studierende zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Interview

Das Interview dauert zwischen zwanzig und dreissig Minuten und wird von einem Mitglied des Lehrkörpers geführt.

Es soll der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere die Möglichkeit geben, persönliche Interessen und die Motivation für ein Studium an der Universität St. Gallen darzulegen und zu begründen.

Art. 15^{bis}. aufgehoben².

2. Durchführung der Prüfung

Art. 16. Die Zulassungsprüfung wird im Zeitraum Juli/August durchgeführt.

Termin

¹ Aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 05. Dezember 2011.

² Aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 05. Dezember 2011.

<p>Art. 17. Die Anmeldung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur Immatrikulation. Sie ist bis zum vom Senatsausschuss festgesetzten Termin der Universität einzureichen. Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden generell nicht mehr berücksichtigt. Will die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund eines Studierfähigkeitstests gemäss Art. 6 lit. a zugelassen werden, ist dies auf der Anmeldung anzugeben.</p>	Anmeldung
<p>Art. 18. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Zulassungsprüfung bereits im Vorjahr des geplanten Studienbeginnes abgelegt werden. Die übrigen Voraussetzungen für eine Zulassung müssen bei Prüfungsantritt erfüllt sein.</p>	Vorzeitige Ablegung
<p>Art. 19. Sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt, wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine Bestätigung zugestellt. Diese enthält: a) Angaben über den Prüfungstermin und –zeitpunkt; b) Weisungen für die Bezahlung der Prüfungsgebühr³.</p>	Bestätigung
<p>Art. 20. Die Prüfungsgebühr wird vom Universitätsrat festgesetzt. Wer die Gebühr nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt bezahlt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.</p>	Prüfungsgebühr
<p>Art. 21. Wird die Prüfung ohne triftigen Grund abgebrochen, so gilt sie als nicht bestanden.</p>	Abbruch
<p>Art. 22. Wer eine Unredlichkeit begeht, wird durch Verfügung des Prüfungsleiters von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.</p>	Ausschluss
<p>Art. 23. Das Ergebnis sowie der Entscheid über die Zulassung zum Studium werden den Studienbewerbern und –bewerberinnen schriftlich bekanntgegeben.</p>	Bekanntgabe des Ergebnisses
<p>Art. 24. Wer aufgrund der Zulassungsprüfung nicht zum Studium zugelassen wird, kann die Prüfung einmal wiederholen.</p>	Wiederholung

Vollzug

<p>Art. 25. Der Senatsausschuss a) anerkennt die Tests gemäss Art. 6 lit. a; b) legt die Abstände bei allfälligen unterschiedlichen Punktzahlen gemäss Art. 8 Abs. 2 fest; c) genehmigt eine von den Programmverantwortlichen geforderte höhere Punktzahl gemäss Art. 8 Abs. 3; d) regelt die Übertragung der Skalen der Tests gemäss Art. 6 lit a auf die Skala der Zulassungsprüfung gemäss Art. 6 lit b;</p>	Senatsausschuss
---	-----------------

³ Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 21. Juni 1999.

- e) setzt die Mindestpunktzahl für eine Frühzulassung fest;
- f) anerkennt Nachweise genügender Deutschkenntnisse gemäss Art. 7 Abs. 2;
- g) erlässt Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens, soweit diese im vorliegenden Erlass nicht geregelt sind.

Art. 26. Die Prüfungsleitung obliegt dem Studiensekretär.
Insbesondere muss er

Studiensekretär

- a) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wirtschaftspädagogik, dem Prorektor Lehre und dem Leiter des Assessmentjahres den Studierfähigkeitstest der Universität St. Gallen evaluieren;
- b) die Mitglieder des Lehrkörpers, welche die Interviews durchführen bezeichnen;
- c) die Ergebnisse analysieren;
- d) die Prüfungskonferenz vorbereiten.

Art. 27. Der stellvertretende Verwaltungsdirektor ist für die Organisation und die Durchführung der Prüfung zuständig.
Er vertritt den Studiensekretär bei dessen Verhinderung.

Stv. Verwaltungsdirektor

Art. 28. Die Prüfungskonferenz besteht aus:

Prüfungskonferenz

- a) dem Prüfungsleiter als Vorsitzenden;
 - b) einem Mitglied des Rektorats;
 - c) den Mitgliedern des Lehrkörpers, welche die Interviews durchführen;
 - d) dem Leiter des Assessmentjahres;
 - e) dem stellvertretenden Verwaltungsdirektor.
- Sie entscheidet über die Zulassung zum Studium.

V. Rechtsschutz

Art. 29. Verfügungen können mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden.

Rekurs

Der Entscheid der Rekurskommission kann mit Rekurs an den Universitätsrat weitergezogen werden.

Mit dem Rekurs können Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30. Das Reglement über die Zulassung von Studienbewerbern mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St. Gallen (Zulassungsprüfungsreglement) vom 24. Juni 2002 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31. Dieses Reglement gilt für Studienbewerber und –bewerberinnen, die ab dem 1. Oktober 2004 das Studium an der Universität St. Gallen aufnehmen.

Übergangsrecht

⁴ sGS 951.1.

Art. 32. Dieses Reglement wird ab 1. März 2004 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,
Der Präsident:
lic.iur. Hans Ulrich Stöckling

Die Generalsekretärin:
lic.iur. Barbara Fäh Oberholzer

Q:\VERW-HSG\AKD\Lehre\ZULASSUN\Zul-Regl-BaMa-St-inkl.NT_UniR20111205.doc